

Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren vom 17. November 1983

Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft schließt die staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise ein. Damit wird gewährleistet, daß der sozialistische Staat die Preise fest in der Hand behält. Für das dazu erforderliche Preisantragsverfahren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Festsetzung von

- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt),
- Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten

sowie deren Bekanntgabe und Dokumentation.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate, staatliche und andere Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren, insbesondere als Preiskoordinierungsorgan.

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständigen Tätigen gelten die Bestimmungen des

§ 2 Absätze 1, 3 bis 7, § 3 Absätze 2, 4 bis 7, § 7 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 1, 3 bis 5 sowie der Anlagen 2 und 3 dieser Anordnung.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- Konsumgüter aus Exportüberhängen,
- Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven,
- die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen,
- importierte Erzeugnisse.

§ 2

Preisantragspflicht und Auskunftspflicht

(1) Zur Sicherung der staatlichen Bestätigung der Preise ist der Betrieb verpflichtet, Preisantrag zu stellen, wenn er vorzieht, Erzeugnisse, für die ihm keine gesetzlichen Preise vorliegen, in die Produktion aufzunehmen bzw. dem Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß anzubieten oder auf Kaufhandlungen und Messen zum Angebot zu bringen. Sind vorliegende gesetzliche Preise nur gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen anzuwenden und beabsichtigt der Betrieb, erstmalig an andere Abnehmerbereiche zu liefern, so hat er auch dafür Preisantrag zu stellen. Bei Erzeugnissen, die im Rahmen eines Sortiments entwickelt werden, sind die Preisanträge — ausgehend von den bestätigten Dokumenten für die Sortimentsentwicklung — geschlossen für das gesamte Sortiment vorzulegen.

1 z. z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 3. November 1983 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1144 des Gesetzblattes).

(2) Bei Erzeugnissen aus Forschung und Entwicklung, für die nach den Rechtsvorschriften² mit dem Pflichtenheft Obergrenzen für Selbstkosten und Preise festgelegt wurden (nachfolgend Erzeugnisse mit Pflichtenheften genannt), obliegt die Preisantragspflicht gemäß Abs. 1 dem Herstellerbetrieb oder dem Entwicklungsbetrieb. Der Entwicklungsbetrieb hat den Preisantrag zu stellen, wenn das übergeordnete Organ ihn damit beauftragt hat oder mit dem Herstellerbetrieb eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Preisantrag für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse die Preise für die zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Erzeugnisse benötigten Ersatzteile sowie Reparaturleistungen zu beantragen. Sofern andere Betriebe die Ersatzteile herstellen oder die Reparaturleistungen durchführen, hat er bei dem für sein Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan die Vorlage der Anträge durch diese Betriebe zu veranlassen. Bei technischen Konsumgütern gilt dies auch für neue Dienstleistungen, die der Einsatz des betreffenden Konsumgutes erforderlich macht (z.B. für Wartung und Pflege).

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Teilpreisen und Teilpreisnormativen zu stellen, wenn diese für die Ausarbeitung eines Preises erforderlich sind, dem Betrieb jedoch nicht vorliegen. Er hat Antrag auf Festsetzung von betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu stellen, wenn er nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie^{1 2 3}, der speziellen Kalkulationsrichtlinien und anderen für ihn zutreffenden Preisvorschriften dazu verpflichtet ist. Die zuständigen Organe gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung sind darüber hinaus berechtigt, die Betriebe zur Antragstellung aufzufordern.

(5) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften selbständig festzulegen oder Vereinbarungspreise zu bilden. Er hat jedoch einen Preisantrag zu stellen, wenn er vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁴ dazu verpflichtet wird.

(6) Der Betrieb kann Preisantrag stellen, wenn er bei Lieferungen und Leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Abnehmer zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt

(7) Zur Sicherung ordnungsgemäßer und vollständiger Angaben über Vergleichserzeugnisse und Erzeugnisse, die dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, sowie über einzusetzende Materialien aus NSW-Importen sind die Herstellerbetriebe, die Außenhandelsbetriebe bzw. die zuständigen Preiskoordinierungsorgane und Bilanzorgane verpflichtet, dem antragstellenden Betrieb auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte innerhalb von 2 Wochen zu erteilen, soweit zwischen den Partnern keine anderen Fristen vereinbart werden.

§ 3

Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1) Volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und

2 z. z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBL I Nr. 12 S. 131).

3 z. z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL X Nr. 35 S. 341) § 5 Abs. 4.

4 z. z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, a. a. O., Anlage 11 Ziff. 6.